



stadt der kluterthöhle
ennepetal

Dienstanweisung der Musikschule der Stadt Ennepetal

in der Fassung vom 12.05.2005

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Unterricht	3
3. Schülerliste	4
4. Unterrichtsverlegung	5
5. Unterrichtsausfall	5
6. Ferien und Urlaub	6
7. Besondere Dienstpflichten	6
8. Verschiedenes	7
9. Schlussbestimmung	7

1. Allgemeines

Die Dienstanweisung gilt für alle Lehrkräfte der Musikschule. Sie regelt verbindlich das besondere Verhältnis der Lehrkraft zur Musikschule, zur Schulleitung und zu den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern.

Die Dienstanweisung ist zusammen mit den Bestimmungen der Schulordnung sowie den weiteren im Arbeitsvertrag genannten allgemeinen Bestimmungen verbindlich.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, über die ihr bei der Ausübung des Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder durch den Schulträger angeordnet ist. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Lehrkraft darf Aussagen und Erklärungen über geheim zu haltende Angelegenheiten nur nach Genehmigung des Schulträgers abgeben.

Die Lehrkraft soll ihre Wohnung so nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Auswärtiges Wohnen begründet keine begünstigende Sonderbehandlung gegenüber anderen Lehrkräften.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht persönlich und nur in den zugewiesenen Unterrichtsstätten zu erteilen.

2. Unterricht

Unterrichtsstunden und Schüler werden den Lehrkräften durch die Schulleitung zugewiesen. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über die endgültige Einteilung sowie die während des Schuljahres erforderlichen Änderungen entscheidet die Schulleitung. Die Lehrkräfte dürfen mit verbindlicher Wirkung für die Musikschule weder An- noch Abmeldungen entgegennehmen.

Alle Lehrkräfte der Musikschule sind zur pünktlichen und regelmäßigen Unterrichterteilung verpflichtet.

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, eine Anwesenheitsliste zu führen. Dazu zählen die ständige Erfassung aller Schüler einschließlich Kurs-Schüler (z.B. Ensemblefächer, Orchester) die **genaue Dokumentierung aller Ausfälle, Verlegungen und Ersatztermine** sowie erklärende Angaben zu längeren Abwesenheiten einzelner Schüler. Die Anwesenheitslisten werden zum Ende jeden Schulhalbjahres **unaufgefordert** der Musikschule zugeleitet.

Die Schulleitung kann jederzeit Einsicht nehmen.

Bei **unentschuldigtem Fehlen** gilt folgendes Verfahren: Schüler, die zweimal hintereinander gefehlt haben, bzw. deren Erziehungsberechtigte werden durch die Musikschulleitung kontaktiert. Hierzu muss die Lehrkraft zuvor die Schulleitung informiert haben.

Die Unterrichtsstunden der vollbeschäftigten Lehrkräfte sollen gleichmäßig auf alle

Unterrichtstage der Woche verteilt werden, wobei je Unterrichtstag sieben Unterrichtsstunden nicht überschritten werden sollten. Entsprechendes gilt sinngemäß auch für die teilbeschäftigten Lehrkräfte.

Die Lehrkräfte sind in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit frei. Gesetzliche Bestimmungen und innerschulische Regelungen sind zu beachten. Die Rahmenlehrpläne des VdM sind verbindlich, soweit für die Musikschule nicht abweichende Lehrpläne festgelegt sind.

Bei der gastweisen Benutzung von Unterrichtsräumen sind die Lehrkräfte verpflichtet, für eine sorgfältige Behandlung des Inventars und der Räume zu sorgen.

Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie Verlust oder Beschädigung von Instrumenten sind der Schulleitung umgehend mitzuteilen.

Die Unterrichtsräume sollen im Sinne einer guten Zusammenarbeit in ordentlichem Zustand verlassen werden.

Das Rauchen in den Unterrichtsräumen ist untersagt. Das Einnehmen von Erfrischungen soll nur in den Pausen erfolgen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, **rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn in der Unterrichtsstätte** anwesend zu sein. Lehrmittel sollen vor Beginn des Unterrichts bereitgestellt werden.

Die Lehrkraft hat die Aufsichtspflicht während der gesamten vereinbarten Unterrichtszeit. Daher ist es ausdrücklich verboten, nicht volljährige Schüler vor dem festgelegten Unterrichtsschluss zu entlassen.

Parteilpolitische Betätigung in Wort und Schrift ist im Unterricht und im Schulgebäude nicht gestattet.

Die Lehrkräfte sollen den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Information über den Unterricht geben.

Schülervorspiele, die jedes Halbjahr durchzuführen sind, bieten eine gute Gelegenheit der Elterninformation. Auch dienen Sie dazu, den Eltern Auskunft über die Fortschritte der Schüler zu geben.

Um diese Veranstaltungen rechtzeitig in den Medien und im Veranstaltungskalender platzieren zu können, sollen die Termine **spätestens** im Februar für die zweite Jahreshälfte nach den Sommerferien und im August für die erste Jahreshälfte zur Planung bekannt gegeben werden.

3. Schülerliste

Jede Lehrkraft erhält zu Beginn des neuen Unterrichtshalbjahres eine Schülerliste in 2-facher Ausfertigung.

Diese Liste ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. (Vollzähligkeit der Schüler, Name, Telefon-Nummer, usw.)

Bei Unstimmigkeiten ist umgehend Rücksprache mit der Verwaltung zu nehmen.
Eine Liste behält die Lehrkraft.

Auf der zweiten Liste vermerkt die Lehrkraft den Unterrichtsort, - Tag, sowie den Unterrichtsbeginn und gibt diese mit Einträgen versehene Liste bei der Verwaltung ab.

Es dürfen nur Schüler unterrichtet werden, die auf der Liste stehen.

„Probeunterricht“ sowie „Schnuppern“ ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulleiter und mit dessen Genehmigung erlaubt.

Jede Veränderung des Stundenplanes ist der Verwaltung umgehend mitzuteilen!

4. Unterrichtsverlegung

Dringend erforderliche Unterrichtsverlegungen sind den Schülern und der Verwaltung rechtzeitig (!) unter Angabe des Nachholtermins mitzuteilen. Der durch Verlegung ausgefallene Unterricht muss innerhalb der nächsten 3 darauffolgenden Wochen nacherteilt werden.

5. Unterrichtsausfall

Versäumt ein Schüler den Unterricht, ist die Lehrkraft zum Nachholen der Stunde nicht verpflichtet. Bei längerer Erkrankung oder anderweitiger Verhinderung des Schülers verfügt die Schulleitung nach unverzüglicher Information durch die Lehrkraft über die freie Unterrichtszeit.

Unterrichtsstunden, die durch nachgewiesene Krankheit (ärztliche Bescheinigung) ausfallen müssen, brauchen nicht nacherteilt zu werden.

In besonderen Einzelfällen ist der Musikschulleiter berechtigt, bereits am ersten Tag der Erkrankung ein vom Arzt ausgestelltes Attest zu verlangen.

Tritt der Krankheitsausfall an einem Tag ein, an dem nachmittags Unterricht erteilt werden müsste, ist die Verwaltung bis spätestens 9.00 Uhr zu verständigen. (Auch wenn der Arzt die Krankheit zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat).

Fehlt eine Lehrkraft aus anderen Gründen, ist der Unterricht nachzuerteilen.

Bei einem durch die Schule bedingten Ausfall des Unterrichts ist die Lehrkraft nicht zur Nacherteilung des Unterrichtes verpflichtet.

Ebenso wenig bei Unterrichtsversäumnissen der Schüler (z.B. Krankheit).

Wird der Schulunterricht der allgemeinbildenden Schulen im Laufe des Vormittags gekürzt (z.B. Hitzefrei), findet der Unterricht der Musikschule trotzdem in vollem Umfang statt.

An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertag, Sportfest, etc.) fällt der Unterricht der Musikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Teilnahme an Lehrgängen und Fachtagungen ist während der Unterrichtszeit nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

Werdende Mütter sind verpflichtet, der Musikschulleitung ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Entbindungstermin mitzuteilen sowie ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. (Mutterschutz)

6. Ferien und Urlaub

Für den Erholungs- und Zusatzurlaub gilt die Sonderregelung SR 2 I II BAT in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen. Danach können die Lehrkräfte den ihnen zustehenden Erholungsurlaub nur während der Schulferien nehmen.

Die Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Anmeldungen oder Abmeldungen entgegenzunehmen oder Beurlaubungen auszusprechen.

Eltern und Schüler sind in solchen Fällen immer an die Verwaltung der Musikschule zu verweisen.

Ein Schüler gilt erst dann als abgemeldet oder beurlaubt, wenn der Lehrkraft eine schriftliche oder telefonische Meldung der Verwaltung hierüber vorliegt.

7. Besondere Dienstpflichten

Die Lehrkräfte stellen ihre Schüler mindestens zweimal jährlich in Musizierstunden oder sonstigen Veranstaltungen den Eltern oder anderen Interessierten vor. Für öffentliche Veranstaltungen reichen sie auf Anforderung der Schulleitung Vorschläge ein.

Die Lehrkräfte sind auf Anordnung der Schulleitung zur Teilnahme an Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften oder Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet. Bei unvermeidlicher Verhinderung ist eine vorherige Mitteilung erforderlich. In diesem Falle ist die Lehrkraft verpflichtet, sich selbst über Inhalte und Ergebnisse zu informieren sowie evtl. Beschlüsse auszuführen.

Die Teilnahme an schuleigenen Weiterbildungsveranstaltungen ist verpflichtend, wenn in der Einladung auf den verbindlichen Charakter hingewiesen wird.

Die Mitarbeit an allgemeinen schulischen Aufgaben und Veranstaltungen wird von allen Lehrkräften erwartet. Auf Anordnung der Schulleitung ist die Mitarbeit verbindlich.

In besonderen Fällen, insbesondere Vertretungsfällen, kann die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl vorübergehend erhöht werden. Zusätzliche Unterrichtsstunden werden als Überstunden oder Mehrarbeit vergütet.

Es wird erwartet, dass sich die Lehrkräfte pädagogisch und künstlerisch weiterbilden und sich über neue Entwicklungen im Erziehungsbereich informieren. Beim genehmigten Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Musikschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren.

8. Verschiedenes

Anträge auf Anschaffung von Noten, Büchern, Instrumenten und anderem Unterrichtsmaterial sind der Verwaltung schriftlich einzureichen.
Das gleiche gilt für die Unterhaltung dieser Unterrichtsmaterialien, sowie Stimmungen.

Die Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Unterrichtsgebühren entgegenzunehmen.
Sie sind ebenfalls nicht berechtigt, über Schulangelegenheiten rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen.

Nebentätigkeiten, z.B. die Erteilung von Privatunterricht bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Schulträger.

Privatunterricht ist in den musikschuleigenen und in den von der Musikschule mitbenutzten Räumen nicht zulässig.

Die Lehrkräfte beraten ihre Schüler provisionsfrei bei der Beschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien. Der Musikalienhandel mit Schülern der Musikschule ist den vollbeschäftigten Lehrkräften untersagt. Handelsgeschäfte unter Beteiligung teilbeschäftigter Lehrer bedürfen einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die nicht auf den Namen der Lehrkraft ausgestellt sein darf.
Zulässig sind reine Gefälligkeitsbesorgungen ohne Handelscharakter.

Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind verbindlich. Insbesondere ist die Verwendung von Fotokopien urheberrechtlich geschützter Noten untersagt.

Die Lehrkräfte müssen sich mit den Bestimmungen über das Verhalten in Ausnahmesituationen (z.B. Feuersalarm) vertraut machen und zu entsprechenden Übungen zur Verfügung stehen.

Wohnungswechsel sowie Veränderungen der Familienverhältnisse müssen der Schulleitung unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

Im Sinne einer kollegialen Zusammenarbeit haben die Lehrkräfte auch den Anordnungen solcher Kollegen nachzukommen, die im Auftrage der Schulleitung bestimmte Aufgaben wahrnehmen.

9. Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 1.9.1978. Sie tritt mit Wirkung vom 12.05.2005 in Kraft. Die Dienstanweisung wird allen Lehrkräften ausgehändigt.

gez.
Eckhardt
Bürgermeister